

# Code of Conduct

für Lieferanten der Dietz Kunststofftechnik GmbH & Co. KG

Nachfolgende Anforderungen für Corporate Social Responsibility und Compliance gelten für alle Lieferanten der Dietz Kunststofftechnik GmbH & Co. KG.

## **Gesetze und Bestimmungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze und Bestimmungen der Länder einzuhalten, in denen er tätig ist.

## **Korruption und Bestechung**

Jede Form von Korruption oder Bestechung ist zu unterlassen, die aktive Bestechung ebenso wie die passive Bestechung.

## **Zwangsarbeit**

Zwangsarbeit jeglicher Art ist untersagt. Das schließt erzwungene Gefängnisarbeit, Leibeigenschaft und ähnliches ein.

## **Kinderarbeit**

Kinderarbeit jeglicher Art ist untersagt. Wenn die örtlichen Gesetze keine höhere Altersgrenze festlegen, darf keine Person, die im schulpflichtigen Alter oder jünger als 15 Jahre ist (Ausnahmen lt. Übereinkommen der IAO Nr. 138), beschäftigt werden. Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten durchführen und mit Rücksicht auf die Erfordernisse ihrer Ausbildung nachts nur eingeschränkt arbeiten.

## **Belästigung**

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren. Angestellte dürfen nicht körperlich bestraft oder physisch, sexuell, psychisch oder verbal belästigt oder missbraucht werden.

## **Entlohnung**

Löhne, einschließlich Überstunden und Sonderleistungen, in den Betrieben des Lieferanten müssen dem Niveau der geltenden Gesetze und Bestimmungen entsprechen oder darüber liegen.

## **Arbeitszeit**

Arbeitnehmer des Lieferanten dürfen nicht, außer bei besonderen geschäftlichen Erfordernissen oder wenn die nationalen Bestimmungen eine geringere Wochenarbeitszeit vorsehen, verpflichtet werden, regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche (ohne Überstunden) oder insgesamt 60 Stunden pro Woche (einschließlich Überstunden) zu arbeiten. Arbeitnehmer müssen, außer bei besonderen geschäftlichen Erfordernissen, mindestens einen freien Tag pro sieben tägige Arbeitsperiode haben.

### **Diskriminierungsverbot**

Alle Arbeitnehmer des Lieferanten müssen, ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Orientierung, politischen oder religiösen Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters, bei allen Geschäftsentscheidungen streng nach ihren Fähigkeiten und Qualifikationen behandelt werden, insbesondere bei Einstellung, Beförderung, Entlohnung, Sonderleistungen, Weiterbildungsmaßnahmen, Entlassungen und Kündigung.

### **Gesundheit und Sicherheit**

Der Lieferant ist verpflichtet, für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und gegebenenfalls für sichere und gesundheitsfördernde Wohnunterkünfte zu sorgen. Minimalstandard sollen hier die geltenden örtlichen Gesetze sein. Ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach OHSAS 18001 oder ein gleichwertiges System ist aufzubauen oder anzuwenden.

### **Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen**

Der Lieferant ist verpflichtet, das Recht der Arbeitnehmer auf Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen anzuerkennen und zu respektieren.

### **Umwelt**

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine Betriebe betreffen, zu halten.

Umweltbelastungen sind zu minimieren und der Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System ist aufzubauen oder anzuwenden.

### **Lieferkette**

Der Lieferant ist angehalten, seine Unterlieferanten ebenfalls auf die Einhaltung dieses Code of Conduct zu verpflichten.

Firma: .....

Name / Funktion: .....

Ort / Datum: .....

Unterschrift: .....